

Verwaltungsgericht Leipzig  
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, 17.07.2009  
Unser Zeichen: 00060-09/RG/AB/cr/008

### KLAGE

des Herrn Dr. Roman Götze, Petersstraße 15, 04109 Leipzig

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Roman Götze, Wolfram  
Müller, Anemon Boelling, Steffen Gerchel  
(GÖTZE Rechtsanwälte), Petersstraße 15, 04109  
Leipzig

gegen

- Beklagte -

wegen: Zugang zu Umweltinformationen nach dem UIG

Streitwert: 5.000,00 Euro (§ 52 II GKG)

In der oben genannten Sache zeigen wir an, dass wir den Kläger vertreten.  
Die uns legitimierende Vollmacht ist beigefügt. Im Namen des Klägers  
erheben wir

Klage

und beantragen:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger - wie in dessen Antrag vom 7. Juli 2009 (Anlage K 1) im einzelnen bezeichnet - zunächst Auskunft über den Bestand der bei der Beklagten vorhandenen Umweltinformationen zu geben und hiernach Zugang zu den in dem Schreiben vom 7. Juli 2009 (Anlage K 1) näher bezeichneten Umweltinformationen - ggf. nach Konkretisierung des Umfangs der einzusehenden Unterlagen in Folge der Auskunft über den Bestand der bei der Beklagten vorhandenen Informationen - zu gewähren.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Für den Fall, das das angerufene Gericht - entgegen unserer Ausführungen (unten II.1.b) - seine örtliche Zuständigkeit verneinen sollte, bitten wir um Verweisung an das nach Auffassung des VG Leipzig zuständige Gericht.

Der

### Begründung

der vorstehenden Anträge stellen wir zunächst folgendes

### Inhaltsverzeichnis

I.	Sachverhalt.....	3
1.	Antrag des Klägers und Ablehnung durch die Beklagte .....	3
2.	Hintergrund des Umweltinformationsantrages; grundsätzliche Bedeutung der zu klärenden Rechtsfrage .....	5
II.	Rechtliche Ausführungen.....	7
1.	Zur Zulässigkeit der Klage .....	7
a)	Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO) .....	7
b)	Örtliche Zuständigkeit.....	7
aa)	Belegenheit der Sache (§ 52 Nr. 1 VwGO) .....	7
bb)	Analoge Anwendung von § 52 Nr. 3 VwGO .....	8
cc)	Allgemeiner Gerichtsstand (§ 52 Nr. 5 VwGO).....	9
c)	Statthaftigkeit.....	10
d)	Sonstige Sachurteilsvoraussetzungen; Vorverfahren .....	11

2.	Begründetheit der Klage .....	11
a)	Bestimmtheit des Antrages.....	11
b)	Zu den Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen.....	13
aa)	Umweltinformationen.....	13
bb)	Informationspflichtige Stelle .....	17
aaa)	Die                    als privatrechtlich organisierte informationspflichtige Stelle.....	17
(1)	Kontrolle/Aufsicht des Bundes .....	18
(2)	Wahrnehmung von Aufgaben und/oder Dienstleistungen mit Umweltbezug .....	18
bbb)	„Verfügen“ über Umweltinformationen .....	21
cc)	Keine Ablehnungsgründe.....	22

voran und führen wie folgt aus:

## I. Sachverhalt

Der Kläger begehrt den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)<sup>1</sup>.

### 1. Antrag des Klägers und Ablehnung durch die Beklagte

Der Kläger hat sich außergerichtlich erfolglos um Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen bemüht. Den schriftlichen Antrag des Klägers vom 7. Juli 2009 fügen wir - zugleich zur Umgrenzung des Streitgegenstandes - in Kopie bei.

Beweis: Antrag des Klägers vom 7. Juli 2009; in Kopie als Anlage K 1 anbei

Die Beklagte ist ein Unternehmen ..... Mit Schreiben vom 13. Juli 2009 lehnte die Beklagte ..... den Antrag des Klägers auf Auskunft über den Bestand der einzusehenden Unterlagen sowie auf Akteneinsicht ab. Zur Begründung führte die Beklagte - ohne nähere inhaltliche Auseinandersetzung mit den erläuternden Hinweisen des Klägers - lediglich an, sie sei keine auskunftspflichtige Stelle nach dem Umweltinformationsgesetz. Sie meint, sie erbringe keine öffentliche Aufgabe oder Dienstleistung und ist der Auffassung, ihre Aufgaben hätten zudem keinen Umweltbezug.

<sup>1</sup> UIG vom 22.12.2004 (UIG), Bundesgesetzblatt I, S. 3704.

Beweis: Ablehnungsschreiben der Beklagten vom 13. Juli 2009; in Kopie als Anlage K 2 anbei

Unstreitig ist: Die Beklagte ist eine . Die alleinige Kapitalinhaberin ist die . Darüber hinaus steht die Beklagte auch unter der Aufsicht des bzw. unterliegt auch im Übrigen hinsichtlich des der Aufsicht staatlicher Behörden.

Aufgabe der Beklagten sind der

- Betrieb und die Vermarktung eigener und fremder ,
- die Betriebsführung von sowie die
- Planung, Errichtung und Instandhaltung von Anlagen der

Dabei fallen alle mit dem Neu- und Ausbau aber auch der Instandhaltung von zusammenhängenden Aufgaben in das Tätigkeitsspektrum der Beklagten, also insbesondere die

- Inspektion, Wartung, und Instandsetzung
- der Austausch von

Im Rahmen der Wartung der kümmert sich die Beklagte auch um die

- Säuberung,
- Pflege und
- Konservierung

der Anlagen und Anlagenteile. Hierzu zählt auch der Einsatz von chemischen Mitteln zur Beseitigung bzw. Verhinderung des Pflanzenaufwuchses.

---

<sup>2</sup> Vgl. BMF, Beteiligungsbericht 2007, S. 54; zitiert nach *Schomerus/Tolkmitt*, ZUR 2009, 188 (192).

Außerdem

„stellt die das Einfetten, Einölen und Abschmieren von Anlagen im Innen- und Außenbereich sowie das Nach- und Auffüllen und Ergänzen der Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe, Batterieflüssigkeit) sicher.“<sup>3</sup>

Wegen der näheren Einzelheiten der Aufgaben der Beklagten nehmen wir Bezug auf das Informationsblatt

Beweis: Informationsblatt

; als Anlage K 3 in Kopie anbei

2. Hintergrund des Umweltinformationsantrages; grundsätzliche Bedeutung der zu klärenden Rechtsfrage

Zum Hintergrund des Informationsbegehrens ist - obwohl der Kläger eigentlich kein rechtliches Interesse an der Gewährung der Umweltinformationen darlegen muss (vgl. § 3 I 1 UIG) - für das Gericht Folgendes festzuhalten:

Die . betreibt im Großraum die , die sich unter anderem im Gemeindegebiet der befindet. Diese Trasse ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens

. Für dieses Projekt soll als bauzeitliche Umgehungs- trasse genutzt und in das Gesamtbetriebskonzept eingebunden werden. In diesem Planfeststellungsverfahren hat sich als Antragstellerin auf einen „Bestandsschutz hinsichtlich berufen. Die ist aber über Jahre hinweg nicht oder nur in geringstem Umfang - sporadisch - für den genutzt worden.

Die Kanzlei des Klägers vertritt Grundstückseigentümer, die von den Immissionen des Betriebs betroffen sind. Die soll während der Bau- und Betriebsphase

in ganz erheblichem Maße aufnehmen. Hier geht es unter anderem um Schall und Mikropartikel, aber auch um Erschütterungen und Licht. Außerdem sind sowohl von der selbst, als auch von den Auswirkungen des

triebs Arten und Biotope betroffen, die europäischen und nationalen Schutzstatus genießen.

Im oben genannten Planfeststellungsverfahren ist unter anderem zu erörtern und danach zu entscheiden, ob die in den Umgriff des Antrages auf Planfeststellung hätte einbezogen werden müssen und ob - selbst wenn nicht - Schutzmaßnahmen zugunsten der Betroffenen und/oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich waren. Der Umweltinformationsantrag des Klägers ist auch - aber nicht nur - vor dem Hintergrund dieser fachplanungsrechtlichen Kontroverse zu sehen.

Unabhängig davon ist der Kläger aber auch persönlich an der Klärung des Status (wie im Schreiben vom 7. Juli 2009 bezeichnet) interessiert, da ihn der Betrieb und an der Schnittstelle zum ökologisch sensiblen und - im Sinne des Art. 34 SächsVerf - „in seinem Lebensraum“ betrifft.

Das Informationsverhalten der Beklagten ist - wie der konkrete Vorgang exemplarisch belegt - zugleich von rechtsgrundsätzlichem Interesse. Wie jüngere Untersuchungen der Rechtstatsachenforschung belegen, läuft die vom deutschen, wie vom europäischen Normgeber intendierte Erstreckung der Umweltinformationspflicht auf sogenannte „private informationspflichtige Stellen“ weitgehend leer.<sup>4</sup> Diese privaten informationspflichtigen Stellen - vor allem die Unternehmen der Deutschen Bahn - verhalten sich obstruktiv. Umweltinformationsanträge werden oft praktisch ohne nähere Sachprüfung mit formelhaften Erwägungen abgelehnt.

Wir fügen zum Beleg dieses Verhaltensmusters der Unternehmen - zunächst - die schriftliche Fassung eines Beitrages des Deutschlandfunks vom 14. Juli 2009 bei, in dem über die Studie des UfU (Berlin) zum Antwortverhalten informationspflichtiger Stellen berichtet wird.

**Beweis:** Manuskript des Beitrages des Deutschlandfunks (Autor: Ralph Arens, Redaktion Umwelt und Verbraucher) vom 14.7.2009; als Anlage K 4 in Kopie anbei

---

<sup>4</sup> UfU (Berlin), Praxis des Umweltinformationsrechts in Deutschland - Eine Evaluation aus Bürgersicht anhand der Methode der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung" (Autoren: *Franziska Sperfeld, Lisa Cerny* unter Mitarbeit von *Michael Zschiesche*), 2009; näher hierzu [http://www.ufu.de/de/home\\_de/umweltinformationsgesetz.html](http://www.ufu.de/de/home_de/umweltinformationsgesetz.html)

## II. Rechtliche Ausführungen

Die Klage ist zulässig (dazu sogleich 1.) und auch begründet (dazu unten 2.). Dies ergibt sich aus Folgendem:

### 1. Zur Zulässigkeit der Klage

#### a) Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO)

Obwohl die Beklagte ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen der ist, ist für den geltend gemachten Anspruch der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 I VwGO eröffnet. Streitentscheidende Norm ist sowohl nach Auffassung des Beklagten als auch nach unserer Auffassung § 3 I UIG. Erläuternd ist klarzustellen, dass das Umweltinformationsgesetz des Bundes, nicht aber das Umweltinformationsgesetz des Freistaates Sachsen<sup>5</sup> gilt. Der Anwendungsbereich des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes ist bereits nicht eröffnet, da die Beklagte keine informationspflichtige Stelle ist, die organisatorisch der Staatsgewalt des Freistaates Sachsen unterliegen, oder dessen Aufsicht unterworfen sind<sup>6</sup>. Das UIG (des Bundes) enthält allerdings in § 6 I eine aufdrängende Rechtswegzuweisung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz ist nach ausdrücklicher Regelung in § 6 I UIG stets der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Dies gilt auch bei Streitigkeiten über Ansprüche aus dem UIG gegen eine private informationspflichtige Stelle.<sup>7</sup>

#### b) Örtliche Zuständigkeit

Das Verwaltungsgericht Leipzig ist (sachlich und) örtlich zuständig.

##### aa) Belegenheit der Sache (§ 52 Nr. 1 VwGO)

Die örtliche Zuständigkeit des VG Leipzig folgt bereits aus dem besonderen Gerichtsstand der Belegenheit der Sache gem. § 52 Nr. 1 VwGO, hier also des Gegenstandes des Informationssuchts.

---

<sup>5</sup> Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 1.6.2006 (SächsUIG), SächsGVBl. 2006 S. 146.

<sup>6</sup> Hierzu im Einzelnen Götze, in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Sachsen, Komm. zum SächsUIG (Loseblattsfg.: Stand Juni 2007), Erläuterung zu § 3 I.

<sup>7</sup> Dazu Kunert/Potje, Kommentar zum SächsUIG, 1. Aufl. (2007), Rdnr. 2 zum (inhaltsgleichen) § 10 SächsUIG.

Der Informationsanspruch ist auf die Statusunterlagen der  
gerichtet. Diese befindet sich im  
Die auf diese bezogenen, vom Informationsan-  
spruch umfassten Rechte - insbesondere also die Nutzungsrechte an  
- begründen zudem ortsgebundene Rechtsverhältnisse.  
Vergleichbare, auf der Basis von § 52 Nr. 1 VwGO bejahte ortsgebun-  
dene Rechte sind nicht nur die Errichtung einer baulichen Anlage,  
sondern auch die Nutzung dieser Anlagen, etwa wenn es um die  
Sperrung einer Straße, die Rechte eines Linienverkehrsunternehmens  
in Bezug auf die von ihm befahrene Strecke oder von einem Grund-  
stück ausgehende Immissionen geht<sup>8</sup>. Es entspricht auch dem Zweck  
der Regelung, nämlich in Streitigkeiten mit einem spezifischen Orts-  
bezug das mit der besten Ortskundigkeit oder zumindest der besten  
Möglichkeit, sich diese Kundigkeit zu verschaffen, ausgestattete orts-  
nächste Gericht entscheiden zu lassen<sup>9</sup>.

Demnach ist das VG Leipzig bereits aufgrund des besonderen Ge-  
richtsstandes nach § 52 Nr. 1 VwGO örtlich zuständig.

bb) Analoge Anwendung von § 52 Nr. 3 VwGO

Hilfsweise sei angeführt, dass der besondere Gerichtsstand für Ver-  
pflichtungsklagen nach § 52 Nr. 3 VwGO analog greift. Der direkten  
Anwendung dieser Regelung ist die Beklagte nur deswegen entzogen,  
weil sie im Zuge der Bahnreform in eine privatrechtliche Unterneh-  
mensform überführt wurde. Nur aus diesem Grunde ist hier keine  
Verpflichtungs- sondern eine Leistungsklage zu erheben, da der Ver-  
sagung der Umweltinformationen die Qualität als Verwaltungsakt  
fehlt. Diese spezielle Situation, dass auf verwaltungsrechtlichem We-  
ge von einem privatrechtlich strukturieren Unternehmen (informati-  
onspflichtige Stelle) der Zugang zu Umweltinformationen eingeklagt  
werden muss, ist in § 52 Nr. 3 VwGO als planwidrige Regelungslücke  
nicht geregelt. Vom Regelungszweck her, dem Kläger nämlich die Kla-  
ge am örtlichen Gericht der Absendung der angegriffenen Handlung  
zu ermöglichen, gilt aber gleichermaßen auch für diversifizierte pri-  
vatrechtlich organisierte Unternehmen. Denn die strukturellen Un-  
gleichbehandlungen der Beklagten mit Behörden oder Beliehenen

---

<sup>8</sup> Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. (2003), § 52 Rdnr. 7; Ziekow, in: So-  
dan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Aufl. (2006), § 52, Rdnr. 11; Schmidt, in: Eyermann, Verwal-  
tungsgerichtsordnung, 12. Aufl. (2006), § 52, Rdnr. 4 jeweils mwN.

<sup>9</sup> Ziekow, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Aufl. (2006), § 52, Rdnr. 8 m.w.N.

darf hier nicht zum Nachteil des Informationssuchenden reichen. Eine analoge Anwendung des § 52 Nr. 3 VwGO auf die vorliegende Konstellation ist daher geboten.

Maßgeblich ist daher der Ort, an dem die angegriffene Handlung vorgenommen wurde, bei schriftlichen Mitteilungen also der Ort, wo sie abgesandt, insbesondere also zur Post aufgegeben wurden<sup>10</sup>. Dabei ist allein der Ort des Erlasses ausschlaggebend, nicht der Sitz der Behörde, es kommt also bereits gar nicht darauf an, ob die erlassende Stelle eine Behörde i.S.d. § 1 IV VwVfG oder im organisationsrechtlichen Sinne ist<sup>11</sup>. Mithin kann der Ort der Abfassung zugleich der Sitz einer Behörde bzw. analog des privatrechtlich ausgegliederten Unternehmens sein, muss es aber nicht.

Ausschlaggebend ist daher der Ort des Erlasses der Ablehnung des klägerischen Informationsgesuches durch die Niederlassung Leipzig (Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig) der Beklagten. Denn die Absendung der Ablehnung des Informationsgesuchs und die Aufgabe zur Post erfolgten seitens der Niederlassung der Beklagten in Leipzig.

**Beweis:** Ablehnungsschreiben vom 13.7.2009, bereits vorgelegt als Anlage K 2

Damit ist auch Gerichtsstand nach § 52 Nr. 3 VwGO analog Leipzig.

cc) Allgemeiner Gerichtsstand (§ 52 Nr. 5 VwGO)

Jedenfalls greift der allgemeine Gerichtsstand gem. § 52 Nr. 5 VwGO, da die Niederlassung der Beklagten die Informationsfreigabe versagte. Im Rahmen des § 52 Nr. 5 VwGO ist gem. § 173 VwGO i.V.m. § 21 I ZPO auch auf die jeweilige Niederlassung abzustellen, denn wenn Sitz der Gesellschaft und der Dienststelle auseinanderfallen, ist der Sitz der Dienststelle maßgeblich<sup>12</sup>.

Die Beklagte wurde im Rahmen der aus der ausgegliedert. Es handelt sich bei der Beklagten damit um eine juristische Person des Privatrechts, die aufgrund konkreter gesetzlicher Bestimmungen Beamte beschäftigt und dabei Beamten-

<sup>10</sup> Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. (2003), § 52 Rdnr. 12.

<sup>11</sup> Ziekow, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Aufl. (2006), § 52, Rdnr. 24.

<sup>12</sup> Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. (2003), § 52 Rdnr. 17.

recht anzuwenden hat, ' In die-  
ser Konsequenz hat auch die ' als juristische Person des  
Privatrechts Dienststellen im Sinne des § 52 VwGO<sup>13</sup>.

Der Sitz dieser Dienststellen ist bei der Bestimmung der örtlichen Zu-  
ständigkeit nach § 52 Nr. 5 VwGO zugrunde zu legen, da diese befugt  
sind, über den Antrag des Informationssuchenden zu entscheiden<sup>14</sup>.  
Insoweit ist die Niederlassung der Beklagten in Leipzig also maßgebliche  
Niederlassung nach §§ 52 Nr. 5, 173 VwGO i.V.m. § 21 I ZPO<sup>15</sup>.  
Maßgebliche Dienststelle ist daher die - den klägerischen Antrag auf  
Information ablehnende - Niederlassung in Leipzig, allgemeiner Ge-  
richtsstand ist daher Leipzig.

Das VG des Saarlandes nimmt bei Leistungsklagen eine örtliche Zu-  
ständigkeit im übrigen nach dem Wohnsitz des Klägers an<sup>16</sup>. Der Klä-  
ger hat aber nicht nur seinen Kanzleisitz, sondern auch seinen Wohn-  
sitz nach § 7 I BGB in Leipzig. Dies kann im Bestreitensfalle jederzeit  
nachgewiesen werden.

#### c) Statthaftigkeit

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft

Der Kläger begehrt ein Realhandeln der Beklagten - nämlich die Gewäh-  
rung von Auskunft und danach Zugang zu den von ihm bezeichneten Um-  
weltinformationen, über die die Beklagte verfügt. Eine vorrangige Ver-  
pflichtungsklage kommt nicht in Betracht, da die Beklagte ohnehin nicht  
durch Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG handeln kann; sie ist weder  
Behörde noch Beliehene. Die grundsätzliche Frage, ob der Umweltinforma-  
tionsantrag durch allgemeine Leistungsklage oder durch Verpflichtungskla-  
ge durchzusetzen ist, bedarf daher unter diesen besonderen Umständen  
keiner vertieften Betrachtung. Der Umweltinformationsanspruch gegen pri-  
vatrechtlich organisierten informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 I  
Nr. 2 UIG ist stets durch Leistungsklage durchzusetzen.

<sup>13</sup> So zur DB Fernverkehr AG ausdrücklich VG Frankfurt a.M., DÖD 1994, 242, zitiert nach VG Ansbach, Beschl. v. 5.7.2006, a.a.O.

<sup>14</sup> Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 14. Aufl. (2003), § 52 Rdnr. 19.

<sup>15</sup> So das damalige Bayerische Oberste Landesgericht, Beschl. v. 26.2.2002, - 1 Z AR 12/02 -, bezüglich der hinreichenden Selbständigkeit von Postämtern.

<sup>16</sup> Beschluss vom 4.12.2007, - 10 k 1140707 -, Rdnr. 7 (zitiert nach Juris).

d) Sonstige Sachurteilsvoraussetzungen; Vorverfahren

Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor.

Der Anspruch des Klägers – subjektiv-öffentliches Recht (analog § 42 II VwGO) – ergibt sich aus § 3 I UIG. Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen ist im Übrigen nicht von einem darzulegenden rechtlichen Interesse abhängig (vgl. dazu § 3 I 1 a.E. UIG).

Es bedurfte auch keines Verwaltungsvorverfahrens (Widerspruchsverfahrens). § 6 III 2 UIG sieht – bei privaten informationspflichtigen Stellen – ausdrücklich vor, dass das optional zur Verfügung stehende „Überprüfungsverfahren“ nach § 6 IV UIG nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach § 6 I UIG ist. Verzichtet der Anspruchssteller auf das optionale Überprüfungsverfahren, ist lediglich eine Klage gegen die für die Aufsicht über die private informationspflichtige Stelle zuständige Behörde gemäß § 13 I UIG ausgeschlossen. Eine derartige Klage gegen die Aufsichtsbehörde strengt der Kläger aber nicht an.

2. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung der begehrten Auskünfte und hiernach Gewährung des Zugangs zu den von ihm Antragsschreiben (Anlage K 1) näher bezeichneten Unterlagen gemäß § 3 I 1 UIG.

a) Bestimmtheit des Antrages

Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Bestimmt ist ein Antrag auf Gewährung von Umweltinformationen nach den Kriterien der Rechtsprechung, wenn er erkennen lässt, auf welche Umweltinformationen i.S.d. § 2 III UIG er gerichtet ist und der betroffene Umweltbereich und der örtliche Bezug des Informationsbegehrens erkennbar sind.<sup>17</sup> Die Beklagte hat die Bestimmtheit des Antrages im übrigen auch nicht in Frage gestellt und insbesondere nicht – wozu sie gemäß § 4 II 2 UIG<sup>18</sup> verpflichtet gewesen wäre – an der Fassung sachdienlicher Anträge gemäß unterstützend mitgewirkt.

Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Umweltinformationen bezieht sich auf sämtliche Schriftstücke, Unterlagen und sonstige Informationsträ-

<sup>17</sup> Vgl. dazu BVerwG, NwVZ 2006, 343; VG Frankfurt/M., NVwZ 2006, 1321.

<sup>18</sup> Der Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig; vgl. dazu ergänzend etwa VG Hamburg, Urt. v. 25.2.2004 – 7 K 1422/03 –, KommJur 2004, 42, (zitiert nach juris).

ger (Statusunterlagen) die einen „Bestandsschutz“ bzw. ein Betriebsrecht für die [...] näher konkretisieren. Es wird Einsicht begehrt in sämtliche Unterlagen, insbesondere also Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Unterlagen, die als Äquivalent zu einer Planfeststellung, Plangenehmigung, Betriebserlaubnis u.s.w.

Nebenanlagen angesehen werden können, einschließlich der Unterlagen aus denen sich ergibt, ob/welche Nebenbestimmungen bzw. nähere Maßgaben zu Errichtung und Betrieb [...], Schutzmaßnahmen zu Gunsten der Nachbarn vor Lärm, Staub und sonstigen Emissionen, Nebenbestimmungen zu Überwachungsmaßnahmen, Nebenbestimmungen zur Dokumentation etc. hinsichtlich des Baus und des Betriebes der [...] getroffen worden sind.

Im Einzelnen betrifft der Umweltinformationsantrag die Statusunterlagen zur Legalität des Baus/der Bereitstellung, der Instandhaltungsarbeiten und des Betriebes [...] also insbesondere

- die Bau- und Betriebsunterlagen, sowohl hinsichtlich der historischen, derzeitigen als auch künftigen Nutzung der Trasse,
- sämtliche vorhandene Planfeststellungsunterlagen für den Bau und Betrieb [...] bzw. anderweitige den Bau und Betrieb [...] legitimierende Unterlagen jeweils nebst Vorhabensbeschreibung aus den zu Grunde liegenden Anträgen;
- sämtliche nachträglich hinzugekommene Legitimationen und Anordnungen, insbesondere Dokumentationen und Legitimation der nachträglich vorgenommenen Änderungen
- die zu den vorgenannten Unterlagen gehörenden emissions- bzw. immissionsrelevanten (Lärm, Luftverunreinigungen) Gutachten und Stellungnahmen von Fachbehörden wie z.B. Emissions-/Immissionsprognose, Umweltverträglichkeitsuntersuchung etc.;
- zugehörige Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen
- sämtliche sonstige emissions- bzw. immissionsrelevante (Lärm, Luftverunreinigungen) behördlichen Verfügungen;

- sämtliche Dokumentationen von emissions- bzw. immissionsrelevanten (Lärm, Luftverunreinigungen) Vorgängen im Rahmen der Durchführung des Vorhabens und des Betriebes
- sämtliche Berichte und Messwerte über Art, Menge und Konzentration der emittierten Stoffe bzw. Geräuschen während des Betriebes

Hinsichtlich der Modalitäten der Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen begehrt der Kläger die Erteilung einer schriftlichen Mitteilung über die im Hause der Beklagten vorhandenen Unterlagen und hiernach Vereinbarung eines Termins zur Akteneinsicht durch persönliche Einsichtnahme vor Ort.

b) Zu den Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen

Dem Antrag ist stattzugeben. Nach § 3 I UIG hat jede Person nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 I UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Nach § 3 III UIG sind die begehrten Umweltinformationen dem jeweiligen Antragsteller so bald wie möglich, spätestens innerhalb der Monatsfrist zugänglich zu machen.

Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor. Es handelt sich bei den bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen (dazu sogleich aa)). Die Beklagte ist als informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 I Nr. 2 UIG auch Adressat des Antrages, soweit sie über die begehrten Umweltinformationen tatsächlich im Sinne des § 2 IV UIG verfügt; ein Verweis auf eine andere informationspflichtige Stelle ist damit unzulässig (anschließend bb)). Schließlich sind auch keine Ablehnungsgründe ersichtlich (unten cc)). Im Einzelnen:

aa) Umweltinformationen

Seit dem Inkrafttreten des „neuen“ UIG 2004 ist der Begriff der „Umweltinformation“ gegenüber demjenigen des „alten“ UIG 1994 deutlich weiter gefasst worden. Dies diente dazu, Auslegungsunsicherhei-

ten, über den Begriff der „Umweltinformation“ im Sinne eines denkbar weiten Verständnisses von vornherein zu begegnen.<sup>19</sup>

In Anwendung der weit gefassten Legaldefinition in § 2 III UIG handelt es sich bei sämtlichen der oben genannten vom Kläger zur Einsicht verlangten Unterlagen bzw. Daten um Umweltinformationen. Denn „Umweltinformationen“ sind alle Informationen, die – unmittelbar oder mittelbar – für den Umweltschutz von Bedeutung sein können, die also – gleich ob in schriftlicher oder anderer Form – über den Zustand der Umwelt in ihren verschiedenen Bestandteilen, über die verschiedenen Einwirkfaktoren auf diese Umweltbestandteile und über Maßnahmen, die sich auf diese Umweltbestandteile auswirken oder ihrem Schutz dienen, Auskunft geben<sup>20</sup>.

Nach § 2 III Nr. 1 UIG zählen zu den Informationen über die Umwelt Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden etc. sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass darunter nicht nur Informationen über den gegenwärtigen Zustand der genannten Umweltmedien fallen, sondern auch Informationen über vergangene und selbst zukünftige Umweltzustände erfasst werden<sup>21</sup>.

Auch die begehrten Statusinformationen für eine umweltrelevante Anlage gehören damit zu derartigen Umweltinformationen, eine Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Informationen ist unzulässig<sup>22</sup>.

Informationen, die auf der Grundlage von § 3 UIG zugänglich zu machen sind, sind deshalb nicht nur Emissions- und Immissionsdaten,

<sup>19</sup> Zum entstehungsgeschichtlichen Hintergrund Götze, Kommentar zum SächsUIG (Stand: Juni 2007), in: Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Sachsen, Anm. 2 zu § 3 SächsUIG; das BVerwG hat in der FRAPORT-Entscheidung – BVerwG 4 C 13.07, UA Rdnr. 22 – zutreffend auf die Verzahnung mit dem Aarhus-Übereinkommen und das Gebot der weiten Auslegung der UIRL und des sie umsetzenden UIG hingewiesen.

<sup>20</sup> BVerwG, Urt. v. 21.2.2008, – 4 C 13.07 –, UA Rdnr. 12 – FRAPORT; vgl. nur HessVGH, Urt. v. 20.3.2007 – 11 A 1999/06 –, zitiert nach juris (Rdnr. 25 f.); HessVGH, Urt. v. 4.1.2006 – 12 Q 2828/05 –, zitiert nach juris (Rdnr. 20); grundlegend VG Hamburg, Urt. v. 25.2.2004 – 7 K 1422/03 –, KommJur 2004, 42, hier zitiert nach juris (noch zum alten UIG).

<sup>21</sup> Vgl. nur OVG Rh-Pf., Urt. v. 2.6.2006 – 8 A 10267/06 –, NVwZ 2007, 351: „Der Umweltinformationsanspruch umfasst auch die bei einer Behörde vorhandenen Informationen zu einem in der Vergangenheit liegenden Zustand der Umwelt.“ (1.LS); ähnlich VG Hamburg (Fn. 1), juris-Rdnr. 62 m.w.Nachw.; vgl. zum vergleichbaren sächsischen Landesrecht Kunert/Potje, Umweltinformationsgesetz für den Freistaat Sachsen, Kurzkomentar (2007), § 3 Rdnr. 42.

<sup>22</sup> BVerwG, Urt. v. 21.2.2008, – 4 C 13.07 –, UA, Rdnr. 13 – FRAPORT.

sondern darüber hinaus auch Daten über Messungen von Geräuschpegeln, Inhaltsstoffe der Luft sowie Bewertungen und Analysen, die auf den gemessenen Ergebnissen beruhen. Auch Genehmigungsanträge, die den Behörden vorliegen und behördliche Gestattungen, enthalten in der Regel Informationen über den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt oder der natürlichen Lebensräume i.S.v. § 2 III Nr. 1 UIG<sup>23</sup>.

Zu den Informationen, in die Einsicht gewährt werden muss, gehören folglich alle anlagen- bzw. vorhabensbezogenen Daten, die mit den Umweltauswirkungen im Zusammenhang stehen. Hierunter fallen in erster Linie Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der von der Anlage ausgehenden Emissionen wie beispielsweise Lärm, Gas, Rauch, Staub, Wärme, Erschütterungen, Strahlen und Licht. Auf Grundlage von § 2 III UIG kann deshalb Einblick in

- Genehmigungsanträge,
- Genehmigungsbescheide,
- Vorbescheide,
- Erlaubnisse,
- Bewilligungen,
- Ausnahmen und Befreiungen,
- nachträgliche Auflagen,
- Anzeigen sowie
- Änderungsmitteilungen

begehrt werden<sup>24</sup>.

Nach § 2 III Nr. 2 UIG fallen unter Informationen über die Umwelt auch Faktoren, die sich auf Umweltbestandteile nach Nr. 1 auswirken

---

<sup>23</sup> Zutreffend *Kunert/Potje*, a.a.O. (Fn. 7), § 3 Rdnr. 58; BVerwG, a.a.O. – FRAPORT.

<sup>24</sup> VG Hamburg a.a.O. (Fn. 9), juris-Rdnr. 65 m.w.N.; *Kunert/Potje*, a.a.O. (Fn. 7), § 3 Rdnr. 56, 58.

oder wahrscheinlich auswirken. Beispielhaft werden Lärm aber auch (sonstige) Emissionen erwähnt. Daten über Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigungen wie beispielsweise Lärm ausgehen, oder Maßnahmen, die diesen Zustand beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

Schließlich sind Umweltinformationen auch Daten über **Maßnahmen**, die sich auf Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von Nr. 1 bezwecken. Dazu zählen auch Tätigkeiten oder Maßnahmen, die tatsächlich oder potentiell umweltschädigend wirken. Der Kreis der zu offenbarenden Informationen ist nicht auf Emissionsdaten beschränkt.

Hierzu hat der *Europäische Gerichtshof* bereits zur früheren Rechtslage klargestellt, dass den in § 3 II Nr. 2 UIG a.F. genannten Tätigkeiten und Maßnahmen eine weite Bedeutung zuzumessen ist<sup>25</sup>. Deshalb sind unter Tätigkeiten und Maßnahmen i.S.v. § 2 III Nr. 3 UIG sämtliche Aktivitäten zu verstehen, die den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Erfasst werden danach insbesondere **Aktivitäten**, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften **genehmigt oder angezeigt werden müssen** oder die einer behördlichen **Überwachung unterliegen**<sup>26</sup>. Der Bau, die Instandhaltung und der Betrieb von planfeststellungs- oder plangenehmungsbedürftigen Anlagen gehören zu diesen Aktivitäten.

Selbstverständlich fallen nach den vorstehenden Erwägungen unter den Begriff der Umweltinformationen auch die begehrten Statusunterlagen (Genehmigungen etc.) zur Waldbahn. Dies ergibt sich zudem mittelbar auch im Rückschluss aus § 10 II UIG, in dem unter anderem

- Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
- Berichte über den Stand der Umsetzung sowie Konzepte, Pläne und Programme

<sup>25</sup> EuGH, Urt. v. 17.6.1998 – Rs. C-321/96 –, NVwZ 1998, 945 ff.

<sup>26</sup> VG Hamburg, a.a.O. (Fn. 9), juris-Rdnr. 64 m.w.Nachw.; BVerwG, Urt. v. 21.2.2008, – 4 C 13.07 –, Rdnr. 13; *Kunert/Potje*, a.a.O. (Fn. 7), § 3 Rdnr. 53.

- Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken

erwähnt werden.

Aber auch Immissionsdaten, Emissionserklärungen, Überwachungsakten sowie Aufzeichnungen über Störfälle und Unfälle müssen zugänglich gemacht werden<sup>27</sup>. Auf der Grundlage des § 3 II Nr. 3 UIG kann deshalb auch Einblick in immissionsschutzrechtliche Anordnungen und sonstige Maßnahmen zur vorherigen oder nachträglichen Kontrolle erteilt werden, insbesondere Messungen, Ortsbesichtigungen sowie Überwachungs- und Kontrollberichte<sup>28</sup>.

bb) Informationspflichtige Stelle

Die . . . ist informationspflichtige Stelle gem. § 2 I Nr. 2 UIG (dazu sogleich aaa)). Die Beklagte hat auch nicht in Abrede gestellt, dass sie über die mit dem Antrag begehrten Informationen verfügt (dazu sogleich bbb)).

Hierzu so viel:

aaa) Die . . . als privatrechtlich organisierte informationspflichtige Stelle

Die Erweiterung des personalen Anwendungsbereichs des Umweltinformationsrechts um privatrechtlich organisierte informationspflichtige Stellen war eine der zentralen Änderungen, die die „neue“ Umweltinformationsrichtlinie und das daraufhin geänderte UIG des Bundes implementierten. § 2 I Nr. 2 UIG erweiterte den Kreis der informationspflichtigen Stellen über die staatlichen Stellen hinausgreifend auch auf bestimmte natürliche oder juristische Personen des Privatrechts.<sup>29</sup> Danach sind juristische Personen des Privatrechts informationspflichtig, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche

<sup>27</sup> VG Hamburg, a.a.O. (Fn. 9).

<sup>28</sup> Ausdrücklich – wie hier – *Kunert/Potje*, a.a.O., § 3 Rdnr. 56 m.w.N.

<sup>29</sup> Hierzu etwa *Schomerus/Clausen*, ZUR 2005, 575 ff. am Beispiel der Exportkreditversicherung; *Schomerus*, ZNER 2006, 223 (Energieversorgungsunternehmen); *Tolkmitt*, Das neue Umweltinformationsrecht (2008), S. 69 ff.; 233 ff.

Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(1) Kontrolle/Aufsicht des Bundes

Die Beklagte steht sowohl - i.S.d. § 2 II UIG - unter der Kontrolle des Bundes (Beherrschungskalkül), als auch unter der Rechtsaufsicht des Bundes (Kontrollkalkül)<sup>30</sup>.

Die [ ] ist eine [ ], deren alleinige Kapitalinhaberin die Bundesrepublik Deutschland ist, so dass aufgrund dieser Kapitalhoheit das Beherrschungskalkül des Bundes und damit die Kontrolle des Bundes gegeben ist. Im übrigen wird die Informationspflicht nach § 2 I Nr. 2 UIG durch die gewählte Rechtsform ausgelöst, so dass eine etwaige Privatisierung des Eigentums nicht abgewartet werden muss<sup>31</sup>.

Darüber hinaus steht die [ ] auch unter der [ ] bzw. unterliegt auch im Übrigen hinsichtlich des Ausbaus, der Unterhaltung und des Betriebs des [ ], der Aufsicht staatlicher Behörden.

(2) Wahrnehmung von Aufgaben und/oder Dienstleistungen mit Umweltbezug

Mit der Errichtung, dem Betrieb und der Instandhaltung der [ ] (dazu bereits oben I.1.) nimmt die Beklagte Aufgaben und Dienstleistungen der umweltbezogenen Daseinsvorsorge wahr und ist damit informativpflichtig<sup>32</sup>. Hier bedarf es keiner Differenzierung zwischen den Fallgruppen „Aufgaben“ und „Dienstleistungen“.

<sup>30</sup> Zu diesen Begriffen ausführlich Götze, in: Praxis der Kommunalverwaltung, a.a.O. (Fn. 6) Anm. 3.1.2.

<sup>31</sup> Schomerus/Tolkmitt, ZUR 2009, 188/191.

<sup>32</sup> Vgl. dazu im Einzelnen Schomerus/Tolkmitt, a.a.O., 192 f.

Aufgabe der ... sind der Betrieb und die Vermarktung eigener und fremder ... Betriebsführung von ... sowie die Planung, Errichtung und Instandhaltung von Anlagen der ... Die genannten Aufgaben sind sämtlich öffentliche Aufgaben und Aufgaben der Daseinsvorsorge<sup>34</sup>.

Die Wahrnehmung von ... ;dienstleistungen, hier also die Bereitstellung und der Betrieb des ... ; ist ein geradezu der „Klassiker“ der Verlagerung traditionell von Behörden wahrgenommener Aufgaben auf den privaten Sektor<sup>35</sup>, was – nach dem klaren Wortlaut der Erwägungsgründe zur Umweltinformationsrichtlinie – dazu führt, dass ... unter den Begriff der (privaten) informationspflichtigen Stelle fällt.<sup>36</sup> Der Normgeber beabsichtigte mit der Regelung des § 2 I Nr. 2 UIG gerade, die Privatisierung genuiner Verwaltungsaufgaben mit Umweltbezug weit nachzuverfolgen und möglichst alle Tätigkeiten Privater mit einem öffentlichen Bezug durch das UIG zu erfassen.

Der erforderliche Umweltbezug der öffentlichen Aufgabe (der Daseinsvorsorge) liegt vor. Er besteht schon deshalb, weil bereits die Existenz eines ... ; zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und Auswirkungen auf das Umweltgut Boden führt. Der Bau und der Betrieb von ... haben im übrigen auch – wie das Beispiel der ... anschaulich illustriert – Auswirkungen auf Flora und Fauna. Hinzu kommen Zerschneidungseffekte gegenüber Biotopen, Landschaftsveränderungen durch Brücken-, Tunnel und ... . Nicht zuletzt hat insbesondere der ... betrieb Auswirkungen auf die Umwelt in Form von Immis-

<sup>33</sup> Vgl. BMF, Beteiligungsbericht 2007, S. 54; zitiert nach *Schomerus/Tolkmitt*, a.a.O., 188 (192).

<sup>34</sup> Zum Begriff der Daseinsvorsorge (*Forsthoff*) etwa *Oldiges*, in: *Oldiges* (Hrsg.): *Daseinsvorsorge durch Privatisierung – Wettbewerb oder staatliche Gewährleistung*, 1. Auflage (2001), 16 und *passim*.

<sup>35</sup> Die Verkehrsdienstleistungen hat die Kommission in ihrem Vorschlag für die UIRL ausdrücklich als Beispiel für eine Übertragung von traditionell behördlichen Aufgaben benannt, vgl. Fundstelle und weitere Nachweise bei *Schomerus/Tolkmitt*, a.a.O., 191 mit Fn. 37.

<sup>36</sup> Vgl. dazu bereits die Begründung zum Kommissionsentwurf der UIRL, KOM (2000) 402, S. 11; *Götze*, in: *Praxis der Kommunalverwaltung*, a.a.O. (Fn. 3) Anm. 3.1.2.2. m.w.N.

sionen (Lärm etc.)<sup>37</sup>. Ein weiteres Indiz für das Vorliegen von erheblichen Umweltauswirkungen ist die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für Bedarfspläne nach

Die Aufzählung ließe sich fortsetzen. Wir halten den Umweltbezug der Tätigkeit der Beklagten für derart offensichtlich, dass weitere Ausführungen hierzu zunächst zurückgestellt werden.

Die hier vertretene Auffassung wird im übrigen auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur geteilt. Wir fügen einen jüngst in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR 2009, 188 ff.) erschienenen Fachaufsatz von Prof. Dr. *Thomas Schomerus* und *Ulrike Tolkmitt* zum Thema „*Bahnunternehmen als informationspflichtige Stellen nach britischem und deutschem Umweltinformationsrecht*“

als Anlage K 5 (in Kopie)

bei.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es damit für einen hinreichenden Umweltbezug der Tätigkeit nicht darauf an, ob die Beklagte etwa *Vollzugsaufgaben* im Bereich des Umweltschutzes wahrnimmt. Die Beklagte verkennt insoweit den Wandel der Normsituation. § 2 II UIG verlangt lediglich, dass die wahrgenommenen Aufgaben bzw. die erbrachten Dienstleistungen „im Zusammenhang mit der Umwelt“ stehen. Diese – wesentlich weiter gefasste – Voraussetzung, ist im Lichte von Art. 2 Abs. 2 lit. b) und lit. c) der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG<sup>39</sup> zu interpretieren, der ebenfalls nur einen *Zusammenhang mit der Umwelt* verlangt. Die von der Beklagten vertretene – enge – Auslegung widerspricht nicht nur dem Sinn und Zweck der Neufassung des Begriffs der informationspflichtigen Stelle; sie findet vor allem im Wortlaut der Norm keine Stütze.

<sup>37</sup> Zum Ganzen ausführlich *Schomerus/Tolkmitt*, a.a.O., 188 (192).

<sup>38</sup> Vgl. § 19b und Anlage 2 Nr. 1.1 UVPG i.V.m. § 3 BSWAG; *Schomerus/Tolkmitt*, ZUR 2009, 188 (192).

<sup>39</sup> Richtlinie 2003/4/EG vom 28.1.2003, ABl.EU Nr. L 41/26; UIRL

Noch weniger kann es auf den „Schwerpunkt“ der Tätigkeit der Beklagten ankommen, wie die Beklagte zu meinen scheint. Entscheidend ist wie dargelegt lediglich, dass die Tätigkeit überhaupt einen Umweltbezug aufweist.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass - sollte dieser Aspekt im Rahmen der Auslegung des § 2 I Nr. 2 UIG Bedeutung gewinnen - der Schwerpunkt der Tätigkeit der Beklagten ohnehin einen Umweltbezug aufweist. Denn die Beklagte plant und realisiert raumbeanspruchende Infrastrukturprojekte. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit hat damit Auswirkungen auf Schutzgüter des Umweltrechts (Biodiversität, Boden, Wasser, Luft) aber auch den Menschen (Immissionen).

Sollte das Gericht dagegen die einschränkende Wortlautinterpretation der Beklagten für vertretbar halten, wäre zu erwägen, das Verfahren auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof die Frage der Auslegung von Art. 2 Abs. 1 lit. b) und c) UIRL gemäß Art. 234 EG zur Vorabentscheidung vorzulegen<sup>40</sup>. Hierzu ist auch ein Instanzgericht befugt, wenn und soweit die Auslegung einer Norm des Gemeinschaftsrechts die Entscheidung in einem konkreten Rechtsstreit beeinflusst.

bbb) „Verfügen“ über Umweltinformationen

Die Beklagte „verfügt“ auch über Umweltinformationen im Sinne des UIG.

Eine informationspflichtige Stelle *verfügt* über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder (von Dritten) für sie bereitgehalten werden (§ 2 IV UIG). Hier ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur die bei der der Beklagten vorhandenen Umweltinformationen im Sinne des Antrages gemeint sind, sondern auch diejenigen, die etwa bei der Zentrale der Beklagten vorhanden sein sollten.

---

<sup>40</sup> Das BVerwG hat zuletzt mit Beschluss vom 30.4.2009, - 7 C 17.08 - den EuGH gemäß Art. 234 EG mit Auslegungsfragen zu Art. 2 Nr. 2 Satz 2 und Art. 4 II 1 lit. a) UIRL befasst.

Die Fallvariante „Bereithalten“ ist erfüllt, wenn die begehrten Informationen bei einem Dritten - etwa einem Dienstleister der Beklagten - aufbewahrt werden und die Beklagte gegen den Dritten einen Übermittlungsanspruch hat.

Die Beklagte hat nicht behauptet, über die begehrten Umweltinformationen nicht zu verfügen. Dies wäre auch nicht glaubwürdig. Wir gehen davon aus, dass die oben bezeichneten Umweltinformationen im Einflussbereich der real-physisch vorliegen. Andernfalls wären die begehrten Informationen zum Zwecke der Gewährung - von Akteneinsicht von dem Dritten (etwa Dienstleister) durch die Beklagte beizuziehen.

cc) Keine Ablehnungsgründe

Gründe, aus denen zum Schutz privater oder öffentlicher Belange der Zugang zu den begehrten Umweltinformationen versagt werden dürfte (§§ 8 f. UIG), sind nicht ersichtlich und werden von der Beklagten auch nicht vorgebracht. Zudem handelt es sich bei den legitimierenden Unterlagen ohnehin um veröffentlichungspflichtige Dokumente.

Insbesondere stellt das laufende Planfeststellungsverfahren - in das die einbezogen ist, keinen Versagungsgrund dar. Einerseits bezieht sich unser Einsichtsgesuch auch auf den derzeit laufenden Betrieb und damit nicht lediglich auf den unmittelbaren Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, also die künftige Nutzung. Andererseits hat das *Bundesverwaltungsgericht* der dahingehenden Argumentation informationspflichtiger Stellen im Verfahren um die eine deutliche Absage erteilt<sup>41</sup>. Noch deutlicher äußerte sich insoweit z.B. der *Hessische Verwaltungsgerichtshof* im Die Verneinung eines Versagungsgrundes wegen parallelen Planfeststellungsverfahrens gilt hier umso mehr, als ein Zeitpunkt für den Erörterungstermin ohnehin noch nicht mal bestimmt ist.

<sup>41</sup> BVerwG, Beschl. v. 12.6.2007, - 7 VR 1/07-

<sup>42</sup> HessVGH, Urt. v. 4.1.2006 - 12 Q 2828/05 -, NuR 2006, 239 ff.

Der Anspruch auf Umweltinformationen nach dem UIG steht daher selbständig neben dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht<sup>43</sup>, das im Planfeststellungsverfahren und dessen Verletzung ggf. erst mit der Endentscheidung im Planfeststellungsverfahren, nicht aber gesondert (vgl. § 44a VwGO) angegriffen werden kann. Der Kläger kann daher nicht auf das Akteneinsichtsrecht im Planfeststellungsverfahren verwiesen werden.

Ebenso wenig sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt. Unter dem Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses fallen nur diejenigen im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehenden, nicht offenkundigen Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundetem oder doch erkennbarem Willen geheim bleiben sollen. Hierbei ist ein – strenger – objektiver Maßstab anzulegen. Wir können hier nicht einmal im Ansatz erkennen, dass in den Verwaltungsvorgängen in diesem Sinne Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sein können, zumal es sich bei den angeforderten Statusunterlagen weitgehend um veröffentlichungspflichtige öffentlich-rechtliche Bescheide handeln dürfte. Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es einer Abwägung mit dem für die Informationsübermittlung streitenden öffentlichen Bekanntgabeinteresse bedarf (vgl. § 9 I 1 a.E. UIG). Hier sind die Informationen für eine Vielzahl von Betroffenen von Interesse. Auf die Ihrem Hause vorliegenden Einwendungen der Anwohner der betroffenen Wohngebiete nehmen wir insoweit Bezug.

Auch der Ablehnungsgrund, wenn Material gerade vervollständigt wird (§ 8 II Nr. 4 UIG), scheidet offensichtlich aus. Mein Antrag bezieht sich nämlich hier auf abgeschlossene Schriftstücke. Maßgebend für den vorgenannten Ablehnungsgrund ist nicht, ob in Ihrem Hause etwa beabsichtigt würde, diese Unterlagen zu vervollständigen, sondern allein, ob das Material objektiv abgeschlossen ist<sup>44</sup>.

Höchstvorsorglich verweisen wir auch auf die Regelung in § 5 III UIG. Selbst wenn – was wir allerdings nicht im Ansatz erkennen können – ein Ablehnungsgrund vorläge, sind die hiervon nicht betroffenen Umweltinformationen unverzüglich durch die Beklagte zugänglich zu

<sup>43</sup> Vgl. dazu eingehend BVerwG a.a.O. (Fn. 14).

<sup>44</sup> Dazu BVerwG, Urt.v.21.2.2008 – 4 C 13.07 –, Rdnr. 14 ff. – FRAPORT.

machen. Diese wären auszusondern bzw. in geeigneter Weise zu anonymisieren (soweit erforderlich und zulässig).

Wir bitten das Gericht, auch mit Blick darauf, dass zwischen den Beteiligten – ausweislich des Ablehnungsschreibens – nur eine *einzig*e Rechtsfrage streitig ist (Reichweite des § 2 I Nr. 2 UIG) – um zeitnahe Terminierung, wenn nicht ohnehin nach Auffassung des Gerichts eine rechtsschutzeffektive Verfahrensleitung darin besteht, die streitentscheidende Rechtsfrage gemäß Art. 234 EG dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Im Hinblick auf die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH von ca. 19,8 Monaten<sup>45</sup> (2006), wäre eine frühzeitige Entscheidung im Falle der Vorlage, die auch in einem frühen Verfahrensstadium möglich und sinnvoll ist<sup>46</sup>, im Interesse effektiven Verwaltungsrechtsschutzes (Art. 19 IV GG) zugleich wünschenswert. An der Klärung der hier aufgeworfenen Rechtsfrage besteht im übrigen ein hohes – überindividuelles – Interesse mit Präzedenzwirkung.

Für den Fall, dass seitens des Gerichts weitergehender Sach- oder Rechtsvortrag zu einem Einzelaspekt für erforderlich gehalten wird, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis des Gerichts.

Eine einfache und eine beglaubigte Abschrift ist beigelegt.

Dr. Roman Götze  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

---

<sup>45</sup> Schwarze, in: Schwarze, EU-Kommentar, 2. Aufl. (2009), Rdnr. 57 zu Art. 234 EGV unter Hinweis auf den Jahresbericht des EuGH (2006).

<sup>46</sup> Generell für die Förderung des Verfahrens während der Dauer des Vorabentscheidungsverfahrens – bei frühzeitiger Vorlage – *FüBer/Höher*, EuR 2001, 784 ff.